

Beitragsreglement

über die Betreuung von Kindern im Vorschulalter und im Schulalter(REKVS)

Politische Gemeinde Rafz
Schule Rafz

Beschluss der Schulpflege vom 11. Dezember 2017
Beschluss des Gemeinderates vom 12. Dezember 2017

in Kraft seit 1. Januar 2018



Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Grundsätze	3
Art. 3	Geltungsbereich	3
Art. 4	Betreuungseinrichtungen / Tagesfamilien	4
B.	Berechnung der Beiträge	4
Art. 5	Grundsatz	4
Art. 6	Betreuungstarife	4
Art. 7	Steuerbares Vermögen	4
Art. 8	Massgebendes Einkommen	4
Art. 9	Ausserordentliche Betreuungskosten	5
Art. 10	Beitragstabelle	5
Art. 11	Gesuchstellung	5
Art. 12	Unterlagen	6
Art. 13	Besondere Bestimmungen zu Unterlagen	6
Art. 14	Einsichtsrecht der Gemeinde	6
Art. 15	Beitragszahlungen	7
Art. 16	Neuberechnung des Beitrags	7
Art. 17	Rückzahlung und Nachforderung	7
Art. 18	Widerruf der Beitragszusage	8
Art. 19	Härtefälle	8
Art. 20	Ende der Beitragszahlungen	8
C.	Vollzug	8
Art. 21	Anwendung des Beitragsreglements	8
Art. 22	Einstellung der Beträge im Budget	8
Art. 23	Fehlende, unvollständige oder falsche Angaben	8
D.	Schlussbestimmungen	8
Art. 24	Schlussbestimmungen	8
Art. 25	Einsprache- und Rekursrecht	9
Art. 26	Inkrafttreten	9
Art. 27	Frühere Beschlüsse übergeordneter Organe	9
Art. 28	Übergangsbestimmungen	9

Sprachregelung

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Rafz (nachstehend Gemeinde genannt) hat für die Unterstützung der **erwerbstätigen** Erziehungsberechtigten bei der Betreuung von Kindern im Vorschulalter und im Schulalter eine Verordnung (VOKVS) erlassen. Das vorliegende Beitragsreglement (REKVS) enthält die Ausführungsbestimmungen dazu. Es legt insbesondere fest, welche Bedingungen erfüllt werden müssen, um von einem Beitrag an die von Gemeinderat und Schulpflege definierten Vollkostentarife anerkannter Betreuungseinrichtungen profitieren zu können und nach welchem Massstab Unterstützung gewährt wird.

Art. 2 Grundsätze

Die Grundsätze der Gemeinde für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter und im Schulalter sind in der von der Gemeindeversammlung genehmigten Verordnung (VOKVS) festgehalten.

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Erwerbstätige Erziehungsberechtigte

Bezugsberechtigt sind alle erwerbstätigen Erziehungsberechtigten, während der Zeit der gleichzeitigen Berufsausübung, im Rahmen der Bestimmungen der VOKVS, sofern die Betreuung durch ihre berufliche Tätigkeit notwendig ist.

² Die Erziehungsberechtigten haben einen Nachweis über ihr Arbeitspensum zu erbringen (inkl. Arbeitstage und -zeiten). Sie haben ferner nachzuweisen, dass sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben, eine Erstausbildungsstätte besuchen, einen Nachweis zur regelmässigen Selbständigkeit erbringen oder gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vermittelbar bleiben.

³ Nicht erwerbstätige Erziehungsberechtigte

Nicht erwerbstätige Erziehungsberechtigte, welche vorübergehend nicht in der Lage sind, ihre Kinder selber zu betreuen, haben die Möglichkeit schriftlich und begründet bei der Abteilung Soziales Antrag auf Ausdehnung des Geltungsbereichs zu stellen.

Art. 4 Betreuungseinrichtungen / Tagesfamilien

¹ Gestützt auf Art. 3 der VOKVS kann der Gemeinderat Betreuungseinrichtungen anerkennen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Eine gültige Betriebsbewilligung gemäss kantonalen Richtlinien vorliegt.
- b) Die Betreuungseinrichtung ist parteipolitisch und konfessionell neutral im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- c) Die Betreuung der Kinder erfolgt in deutscher Sprache.

² Gestützt auf Art. 4 der VOKVS kann die Schulpflege Betreuungseinrichtungen anerkennen, wenn eine Leistungsvereinbarung mit der Schule oder der Gemeinde Rafz abgeschlossen wurde.

³ Gestützt auf Art. 3 und 4 der VOKVS müssen zusätzlich die aktuellen Betreuungstarife der Gemeinde Rafz vorliegen und in dem von Gemeinderat und Schulpflege mit Beschluss definierten Rahmen liegen.

B. Berechnung der Beiträge

Art. 5 Grundsatz

Für die Berechnung der Beiträge gelten die Bestimmungen der VOKVS.

Art. 6 Betreuungstarife

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen der VOKVS. Die Betreuungstarife werden von den Betreuungseinrichtungen festgelegt. Der Gemeinderat und die Schulpflege legen fest, welche Betreuungsleistungen bis zu welcher Tarifhöhe beitragsberechtigt sind. Beiträge Dritter (z.B. Arbeitgeber) sind vorgängig davon in Abzug zu bringen.

Art. 7 Steuerbares Vermögen

Liegt das steuerbare Vermögen (zurzeit Ziffer 490 der Steuererklärung) der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten gesamthaft über der Vermögensgrenze von 300'000 Franken, besteht kein Anspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen durch die Gemeinde. Liegt es unter dieser Vermögensgrenze, so richtet sich der Erziehungsberechtigtenbeitrag nach dem massgebenden Einkommen, der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder sowie den effektiv verursachten Betreuungskosten.

Art. 8 Massgebendes Einkommen

¹ Das massgebende Einkommen gemäss VOKVS Art. 8 ergibt sich aus einer Selbstdeklaration mit Angaben analog der Steuererklärung:

Ziffer 199 Total der Einkünfte

abzüglich

Ziffer 186 Einkünfte aus selbstgenutzten Liegenschaften (Verbleibender Ertrag)

Ziffer 254 Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten / Partner

Ziffer 255 Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder (bis zum Monat der Volljährigkeit)

² Darin enthalten sein müssen alle Einkünfte aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerb, Renten, Leistungen von Versicherungen, Leibrenten, Wertschriftenerträgen, Unterhaltsbeiträgen, Mietzinserträgen (ohne Eigenmietwert) usw.

Art. 9 Ausserordentliche Betreuungskosten

Ausserordentliche Kosten für Anlässe und spezielle Aktivitäten, die zusätzlich zu den Betreuungskosten und gemäss individueller Beteiligung zusätzlich zu den vereinbarten Betreuungszeiten anfallen, werden von der Gemeinde nicht übernommen.

Art. 10 Beitragstabelle

Den Erziehungsberechtigten werden gemäss nachstehender Tabelle Beiträge auf dem von Gemeinderat und Schulpflege definierten Vollkostentarif gewährt. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach dem massgebenden Einkommen und der Anzahl der Kinder gemäss nachfolgender Aufstellung:

Massgebendes Einkommen gemäss Ziff. 8 VOKV	Anzahl Kinder *)			
	1	2	3	4+
bis 44'999	70%	70%	70%	70%
> 45'000	60%	65%	70%	70%
> 55'000	40%	45%	50%	55%
> 65'000	30%	35%	40%	45%
> 75'000	20%	25%	30%	35%
> 85'000	10%	15%	20%	25%
> 95'000	5%	10%	15%	20%
> 105'000	0%	0%	0%	0%

*) Anzahl der im Haushalt der Erziehungsberechtigten lebenden Kinder und sich in Ausbildung befindenden Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Art. 11 Gesuchstellung

Der Anspruch auf Beiträge entsteht für Beitragskosten ab dem ersten Tag des Monats, an dem das vollständige Gesuch bei der Gemeinde eingegangen ist. Rückwirkend erfolgt keine Ausrichtung von Beiträgen.

Art. 12 Unterlagen

¹ Die Festlegung des Beitrags stützt sich auf die folgenden jährlich einzureichenden Unterlagen, die der Gemeindeverwaltung, Abteilung Soziales zusammen mit dem Beitragsgesuch einzureichen sind:

- a) geschätztes massgebendes Einkommen gemäss Art. 8 für das laufende Jahr (Selbstdenklaration),
- b) letzte Steuererklärung und letzte Steuereinschätzung,
- c) letzte drei Lohnabrechnungen (bei unselbständiger Erwerbstätigkeit),
- d) aktuelle Betriebsbuchhaltung für Selbstständigerwerbende mit kaufmännischer Buchhaltung oder Hilfsblatt A zur Steuererklärung für Selbstständigerwerbende ohne kaufmännische Buchhaltung (inkl. Kopien der aufgeführten Einkommen),
- e) Abrechnungen der Alimenten, Renten, Stipendien usw.,
- f) Unterhaltsvertrag bzw. Trennungs- oder Scheidungsurteil,
- g) Betreuungsvertrag (Krippe, Hort, Tagesfamilienorganisation).

² Bei Bedarf kann die Abteilung Soziales weitere Unterlagen zur Prüfung einfordern.

³ Die jährliche Selbstdenklaration samt Belegen ist zusammen mit den verlangten Unterlagen bis jeweils am 30. April einzureichen.

Art. 13 Besondere Bestimmungen zu Unterlagen

¹ Erziehungsberechtigte, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen. Sie sind verpflichtet, sämtliche Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse umgehend zu melden.

² Ist der Zuzug nach Rafz kürzlich erfolgt und sind deswegen noch keine eigenen Steuerdaten vorhanden, haben die Erziehungsberechtigten Kopien der aktuellsten rechtskräftigen Steuerunterlagen sowie die aktuelle Steuererklärung der früheren Wohngemeinde einzureichen.

³ Erziehungsberechtigte, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung und Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie der Trennungs- und Scheidungsvereinbarung einzureichen.

Art. 14 Einsichtsrecht der Gemeinde

Die Abteilung Soziales hat das Recht, in die für die Berechnung der Beiträge notwendigen Personaldaten der Erziehungsberechtigten Einsicht zu nehmen (z.B. Steuerdaten, Anzahl Kinder, Zivilstand, Wohnsitz). Mit der Unterzeichnung des Gesuchs um Betreuungsbeiträge wird von den Erziehungsberechtigten das Einverständnis zur Einsicht gegeben.

Art. 15 Beitragszahlungen

¹ Die Auszahlung der Beiträge an die Erziehungsberechtigten erfolgt monatlich nach Eingang einer Rechnungskopie und eines Zahlungsbeleges für die Betreuungskosten.

² Diese Unterlagen sind bis am 10. des Folgemonats der Abteilung Soziales einzureichen. Gestützt darauf erfolgt die Auszahlung des Beitrags in der Regel bis Ende des Monats.

³ Die Beiträge werden maximal bis drei Monate nach Rechnungsdatum ausbezahlt.

Art. 16 Neuberechnung des Beitrags

¹ Die Überprüfung und allfällige Neuberechnung der gewährten Beiträge erfolgt jährlich durch die Abteilung Soziales aufgrund der aktuellen Unterlagen gemäss Art. 12.

² Eine Neuberechnung des Beitrags erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten jederzeit innert Monatsfrist

- a) bei einer Änderung der Familienverhältnisse,
- b) wenn sich das massgebende Einkommen um mehr als 10'000 Franken pro Jahr verändert (inkl. Abgabe einer Selbstdeklaration des massgebenden Einkommens).

Art. 17 Rückzahlung und Nachforderung

¹ Die Steuererklärung **muss im Folgejahr der Betreuung** der Abteilung Soziales eingereicht werden, auch wenn zu diesem Zeitpunkt kein Betreuungsverhältnis mehr besteht. Werden die Unterlagen bis am 30. April des Folgejahres nicht eingereicht, stellt die Gemeinde den Erziehungsberechtigten die geleisteten Beiträge des Vorjahres und des laufenden Jahres in Rechnung.

² In der Regel stützen sich die Berechnungen auf die Angaben in der Steuererklärung. Bei Erwerbstätigkeit von weniger als einem Jahr wird das Einkommen auf ein Jahreseinkommen hochgerechnet.

³ Rückzahlung

Liegt das Total des massgebenden Jahreseinkommens gemäss Steuererklärung unter dem geschätzten Jahreseinkommen gemäss Selbstdeklaration, wird die Differenz aus der zu tief angesetzten Beitragseinstufung nach Prüfung der Unterlagen an die Gesuchsteller ausbezahlt.

⁴ Nachforderung

Liegt das Total des massgebenden Jahreseinkommens gemäss Steuererklärung über dem geschätzten Jahreseinkommen gemäss Selbstdeklaration, wird die Differenz aus der zu hoch angesetzten Beitragseinstufung zurückgefordert.

⁵ Bei Nichtbezahlung der Beitragseinstufungskorrektur innerhalb der Zahlungsfrist von 30 Tagen, wird die Ausrichtung des Elternbeitrages des laufenden Jahres per sofort sistiert, bis die Differenzzahlung geleistet ist.

Art. 18 Widerruf der Beitragszusage

Kommen die Erziehungsberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen den Betreuungseinrichtungen gegenüber nicht nach, kann die Gemeinde ihre Beitragszusage widerrufen und den Erziehungsberechtigten die gewährten Beiträge ab Zahlungsausstand in Rechnung stellen.

Art. 19 Härtefälle

¹ Ein Härtefall tritt dann ein, wenn das verfügbare Einkommen (massgebendes Einkommen gemäss Art. 8 abzüglich Erziehungsberechtigtenbeiträge gemäss Art. 10) unter den ortsüblichen Grundbedarf gemäss SKOS-Richtlinien für den betreffenden Haushalt sinkt.

² In diesen Härtefällen kann der verbleibende Erziehungsberechtigtenbeitrag gemäss Art. 10 auf Antrag der Erziehungsberechtigten so weit reduziert werden, dass der Grundbedarf nicht unterschritten wird. Dazu ist jedoch ein entsprechender Entscheid der Sozialbehörde erforderlich.

Art. 20 Ende der Beitragszahlungen

Die Beitragszahlungen enden am letzten Tag des Monats, in welchem die Beitragsberechtigten aus der Gemeinde Rafz wegziehen.

C. Vollzug

Art. 21 Anwendung des Beitragsreglements

Der Vollzug des Beitragsreglements untersteht dem Gemeinderat und erfolgt administrativ durch die Abteilung Soziales. Der Datenschutz wird gewährleistet.

Art. 22 Einstellung der Beiträge im Budget

Es gelten die Bestimmungen der VOKVS.

Art. 23 Fehlende, unvollständige oder falsche Angaben

Es gelten die Bestimmungen der VOKVS.

D. Schlussbestimmungen

Art. 24 Änderungen

Änderungen dieses Beitragsreglements für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter und im Schulalter (REKVS) werden durch den Gemeinderat und die Schulpflege erlassen.

Art. 25 Einsprache- und Rekursrecht

¹ Einsprache vorschulische Kinderbetreuung

Gegen Verfügungen aufgrund dieses Beitragsreglements für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat Rafz schriftlich Einsprache erhoben werden.

² Einsprache schulische Kinderbetreuung

Gegen Verfügungen aufgrund dieses Beitragsreglements für die Betreuung von Kindern im Schulalter kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, bei der Schulpflege Rafz schriftlich Einsprache erhoben werden.

³ Rekurs

Gegen Beschlüsse des Gemeinderates und der Schulpflege Rafz kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach schriftlich Rekurs erhoben werden.

Art. 26 Inkrafttreten

Vorbehältlich der Genehmigung der Verordnung für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter und im Schulalter (VOKVS) durch die Gemeindeversammlung, setzen der Gemeinderat und die Schulpflege dieses Reglement auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Art. 27 Frühere Beschlüsse übergeordneter Organe

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beitragsreglements werden alle bisher gefassten Beschlüsse über die Finanzierung von familien- und schulergänzenden Einrichtungen aufgehoben.

Art. 28 Übergangsbestimmungen

¹ Die Erziehungsberechtigten werden aufgefordert, auch bis jetzt ausgerichtete Zahlungen neu zu beantragen. Es besteht kein Anspruch auf Besitzstandswahrung. Sämtliche bisherigen Beschlüsse der Behörden im Zusammenhang mit der Unterstützung von Erziehungsberechtigten in der externen Kinderbetreuung werden mit dieser Verordnung aufgehoben.

² Alle Auszahlungen ab der Betreuungsperiode ab dem 1. Januar 2018 sind nach dieser neuen Verordnung abzurechnen.

Rafz, 12. Dezember 2017

Gemeinderat Rafz

Der Präsident: Der Schreiber:

Jürg Sigrist

Marc Bernasconi

Rafz, 11. Dezember 2017

Schulpflege Rafz

Der Präsident: Die Leiterin:

Albin Sigrist

Pia Schaller

Amtliche Publikation:

16. Dezember 2017 Schulpflege- und Gemeinderatsbeschluss

Legende:

Mit Beschluss Nr. XXX vom 11. Dezember 2017 hat die Schulpflege und mit GRB Nr. XXX vom 12. Dezember 2017 hat der Gemeinderat Rafz das vorstehende Reglement über die Betreuung von Kindern im Vorschulalter und Schulalter der Politischen Gemeinde Rafz und der Schule Rafz per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.